

B. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

(§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 86 BauO NW)

25°-45° vorgeschriebene Dachneigung: 25°-45°

Drempel sind im Geltungsbereich der Planänderung unzulässig.

Dachaufbauten sind zulässig, wenn die Summe der Länge der Einzelemente zwei Drittel der jeweiligen Dachlänge, gemessen zwischen den darunterliegenden Gebäudeaußenwänden, nicht übersteigt. Die Länge der Aufbauten bemisst sich jeweils zwischen den Gauenfüßen. Einzelgauben sind bis zu einer Breite von 3,50 m zulässig. Die Dachaufbauten müssen mindestens 2,00 m vom Ortgang entfernt sein. Liegende Dachfenster sind zulässig.

Bauliche Einfriedungen der Vorgärten wie Mauern, Zäune etc. sind nicht zulässig. Sofern Vorgärten eingefriedet werden, sind freiwachsende Hecken oder Schnitthecken aus standortgerechten heimischen Gehölzen zu verwenden.